

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses (20/UEV/2021)
am 08.02.2021
im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
 - 6.1. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zum Radverkehr
 - 6.2. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zum Ökostrom der Stadtwerke Norden
 - 6.3. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zur Fachaufsichtsbehörde Landkreis Aurich
 - 6.4. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zu Kiesbeete im Stadtgebiet
 - 6.5. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zum Mobilitätsgesetz
 - 6.6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zur Bürgerbaumaktion
7. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Bericht der Geschäftsführung
8. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 23.11.2020
1482/2020/3.3
9. UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer;
Beitritt der Stadt Norden zur Entwicklungszone
1534/2021/3.3
10. Berufung gegen die 4. Linie der Abfallverbrennungsanlage Delfzijl;
Ideelle und finanzielle Unterstützung des Klageverfahrens der Stadt Emden gegen eine Erweiterung der Abfallverbrennungsanlage
1538/2021/3.3

11. Förderung des Radverkehrs in der Stadt Norden und seinen Ortsteilen - Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.10.2020 - Ergebnisse der Beratungen in der Verkehrskommission
1527/2021/3.3
12. Dringlichkeitsanträge
13. Anfragen, Wünsche und Anregungen
- 13.1. Anfragen, Wünsche und Anregungen - Absage Müllsammelaktion 2021
- 13.2. Anfragen, Wünsche und Anregungen - Antrag der CDU-Fraktion auf Gestaltung der Bahnhofstraße im südlichen Bereich
- 13.3. Anfragen, Wünsche und Anregungen - Beschilderung Fahrradständer Kleine Mühlenstraße
- 13.4. Anfragen, Wünsche und Anregungen - Altkleidercontainer Zuckerpolderstraße
- 13.5. Anfragen, Wünsche und Anregungen - Hellerweg
14. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
15. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Hinrichs begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Hinrichs stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

Fachdienstleiter Kumstel berichtet, dass die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH nicht an der heutigen Sitzung teilnehmen. Der Tagesordnungspunkt Nr. 7 „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Bericht der Geschäftsführung“ ist von der Tagesordnung abzusetzen.

Vorsitzender Hinrichs stellt somit die geänderte Tagesordnung fest.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Fachdienstleiter Kumstel gibt bekannt, dass angesichts der Corona-Pandemie dieses Jahr keine Müllsammelaktion seitens der Verwaltung organisiert wird.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

zu 6.1 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zum Radverkehr

Herr Andreas Hartig (Klimagruppe Norden) möchte wissen, ob zur Förderung des Norder Radverkehrs, im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030, entsprechende Förderanträge bei der Landesregierung gestellt und welche Projekte diesbezüglich von der Stadt Norden entwickelt wurden.

Bürgermeister Schmelze informiert, dass ab dem 01.03. dieses Jahres eine Klimaschutzbeauftragte bei der Stadt Norden eingestellt wird, die sich dann verstärkt um genau diese Aufgaben kümmern wird. Darüber hinaus wird in der heutigen Sitzung, im nichtöffentlichen Teil, über die Besetzung des Postens eines ehrenamtlich tätigen Radverkehrsbeauftragten beraten.

zu 6.2 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zum Ökostrom der Stadtwerke Norden

Herr Andreas Hartig (Klimagruppe Norden) möchte wissen, warum die Stadtwerke Norden immer noch konventionellen Strom anbieten, obwohl der Ökostrom doch genauso viel kostet.

Bürgermeister Schmelze erklärt, dass er diese Frage an die Geschäftsführung der Stadtwerke weiterleiten wird.

zu 6.3 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zur Fachaufsichtsbehörde Landkreis Aurich

Herr Andreas Hartig (Klimagruppe Norden) möchte wissen, wer beim Landkreis Aurich, als Fachaufsichtsbehörde in Sachen Radverkehr, Ansprechpartner für die rechtlichen Bestimmungen ist.

Sachbearbeiter Carstens sichert Herrn Hartig zu, dass er ihm die Kontaktdaten von dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Verkehrsbehörde des Landkreis Aurich, per e-mail zukommen lassen wird.

zu 6.4 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zu Kiesbeete im Stadtgebiet

Herr Dietrich Flöter (Klimagruppe Norden) möchte wissen, welche Maßnahmen seitens der Verwaltung vorgesehen sind, damit Kiesbeete im Stadtgebiet vermieden werden.

Bürgermeister Schmelzle informiert, dass beim Versand der diesjährigen Grundabgabenbescheide ein Beiblatt angefügt wurde, in dem darauf hingewiesen wird, dass Kiesbeete im Stadtgebiet nicht erwünscht sind.

zu 6.5 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zum Mobilitätsgesetz

Herr Dietrich Flöter (Klimagruppe Norden) möchte wissen, wie die Stadt zu einem Mobilitätsgesetz zum Schutz der Fußgänger (sog. Fußgängergesetz) steht, welches Maßnahmen vorschreibt, wie z.B. ausreichende Straßenbeleuchtung bei Dunkelheit oder das Wegräumen der Abfallbehälter von den Fußwegen nach der Entleerung am Abfuhrtag. Er fragt an, ob grundsätzlich die Bereitschaft besteht, sich mit so einem Gesetz näher zu beschäftigen.

Bürgermeister Schmelzle bittet Herrn Flöter um weitere Informationen und verdeutlicht, dass er offen für jeden Verbesserungsvorschlag ist.

zu 6.6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil - Fragen zur Bürgerbaumaktion

Herr Dietrich Flöter (Klimagruppe Norden) regt an, den Eigenanteil für einen sog. „Bürgerbaum“ von derzeit 400,-- Euro auf 200,-- Euro herabzusetzen, damit mehr Bürger an der Aktion teilnehmen, als bislang.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass die Baumart, Qualität und Mindestgröße eine große Rolle bei der Auswahl der Bäume spielen. Hinzu kommen die Kosten für die Herstellung der Baumbeete und der Anpflückung. Der Eigenanteil ist entsprechend kalkuliert und seinerzeit so vom Rat beschlossen worden.

zu 7 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Bericht der Geschäftsführung

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 8 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 23.11.2020
1482/2020/3.3**

Es ergeht folgender Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

| | | |
|-----------------------|----------------------|----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 8 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 1 |

**zu 9 UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer;
Beitritt der Stadt Norden zur Entwicklungszone
1534/2021/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Das aktuelle Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer entspricht nicht mehr den Zielsetzungen und Vorgaben der UNESCO, so die Ergebnisse neuerer Evaluationen. In den Biosphärenreservaten geht es nicht mehr vorrangig um die Belange des Naturschutzes (diese wurden in der Vergangenheit ausreichend berücksichtigt), sondern zukünftig vielmehr um die Umsetzung und Einhaltung nachhaltiger Entwicklungsziele, insbesondere in ökonomischer und sozialer Hinsicht. Die UNESCO formulierte dazu 17 nachhaltige Entwicklungsziele (sog. Sustainable Development Goals (SDGs)), die im September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet wurden. Die SDGs skizzieren eine neue und ehrgeizige weltweite Agenda, um Armut und Hunger zu reduzieren, Gesundheit zu verbessern, Gleichberechtigung zu ermöglichen, den Planeten zu schützen und vieles mehr. Eine zentrale Rolle spielt die Bildung, die essentiell für den Erfolg aller 17 nachhaltigen Entwicklungsziele ist. *(Dezidierte Informationen gibt es dazu über den Link: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-verstaendlich-erklaert-232174>)*

Da eine nachhaltige wirtschaftliche und menschliche Entwicklung nur im besiedelten Raum stattfinden kann, wird die jetzige Entwicklungszone diesen Zielsetzungen und Ansprüchen nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund möchte die Nationalparkverwaltung für das Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer eine erweiterte Entwicklungszone, die sich auf die Hoheitsgebiete der angrenzenden Küstengemeinden erstrecken soll, einrichten. Hiermit würde die Voraussetzung geschaffen werden, beim Nationalkomitee des „Man and the Biosphere“-Programms der UNESCO einen Antrag auf Anpassung/Neu-Anerkennung als UNESCO-Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer stellen zu können.

Das Vorhaben der Nationalparkverwaltung wurde von ihrem Dezernenten für das Biosphärenreservat den Ratsmitgliedern in einer Videokonferenz am 13.01.2021 und öffentlich in der Ratssitzung am 26.01.2021 vorgestellt. Der Vorlage zu dieser Ratssitzung (Vorlage: 1511/2021/3.3) wurde umfangreiches Informationsmaterial, das nach der Bekanntgabe im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss am 23.11.2020 auch im Ratsinformationssystem eingestellt wurde, beigefügt. Ergänzend dazu sind dieser Sitzungsvorlage die Präsentation aus der Ratssitzung am

26.01.2021 und ein Schreiben des niedersächsischen Umweltministers Olaf Lies vom 25.01.2021 beigelegt.

In der Ratssitzung am 26.01.2021 wurde deutlich, dass die Landwirtschaft, die mit der Ausweitung einer Entwicklungszone für das Biosphärenreservat weitere gesetzliche Reglementierungen befürchtet, dem Vorhaben ablehnend gegenübersteht. Daran konnte auch die Aussage des Referenten der Nationalparkverwaltung, der mehrfach darauf hinwies, dass es keine weiteren Naturschutzauflagen in der geplanten Entwicklungszone geben wird, nichts ändern.

Vor dem Hintergrund wurde die Beschlussfassung auf Antrag in der Ratssitzung dahingehend erweitert, dass a) zwischen den landwirtschaftlichen Vertretern, der Politik, der Verwaltung der Stadt Norden und der Nationalparkverwaltung zielgerichtete Gespräche zu führen sind, b) Vertreter der Landwirtschaft im Fachausschuss zu beteiligen sind und c) der Beschluss zur Erweiterung der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Niedersächsisches Wattenmeer durch den Rat der Stadt Norden unter Berücksichtigung der mit der Landwirtschaft geführten Gespräche gefasst werden soll.

Entsprechend dieser erweiterten Beschlussfassung fand dann am 02.02.2021 zwischen den o.a. Vertretern eine Videokonferenz statt. Aus dieser Videokonferenz sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

- 1) Die Entscheidung über einen Beitritt der Stadt Norden in die Entwicklungszone, so der Referent der Nationalparkverwaltung, muss nicht zwingend zum 31. März 2021 sondern kann bis spätestens zum 30. Juni erfolgen. Die verbleibende Zeit soll seitens der Verwaltung für die Eruierung von Projektideen genutzt werden. Mit diesen Ergebnissen ist der Prozess dann erneut mit der Politik zu beraten.
- 2) Es ist noch unklar, welche Vorteile, außer dem Erhalt der Auszeichnung als Biosphärenregion Wattenmeer und ggf. Vorteile bei der Antragstellung auf Fördermittel, sich durch einen Beitritt in die Entwicklungszone für die Stadt Norden tatsächlich ergeben. Diesbezüglich fehlen konkrete AG-Ergebnisse für Projektideen aus der Konsultationsphase, die Corona bedingt nicht stattfinden konnte. Diesbezüglich besteht noch Informations- und Gesprächsbedarf. Um einen Beschluss zur Beitrittserklärung herbeiführen zu können, benötigt die Politik konkrete Vorschläge und Projektideen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, die zukünftig unter dem Label „Biosphärenreservat“ bearbeitet werden sollen. Die verbleibende Zeit bis zum Juni wäre dahingehend noch zu nutzen. Die Nationalparkverwaltung hat dazu ihre Unterstützung und eine externe Moderation angeboten.
- 3) Alle Konferenzteilnehmer sind sich darüber einig, dass dieser Prozess nicht ohne und nicht gegen die Landwirtschaft erfolgen kann.
- 4) Trotz der großen Bedenken signalisieren die Vertreter der Landwirtschaft weiterhin Gesprächsbereitschaft.
- 5) Das Planungsrecht der Gemeinden wird nach Aussage der Nationalparkverwaltung durch einen Beitritt zur Entwicklungszone nicht berührt oder eingeschränkt.
- 6) Die Landwirtschaft befürchtet, dass Dritte sich zu einem späteren Zeitpunkt der neuen Gebietskulisse bedienen und diese für die Umsetzung von weiteren Auflagen und Einschränkungen nutzen könnten.

Zu dem letztgenannten Punkt wird das Schreiben des Niedersächsischen Umweltministers Olaf Lies vom 25. Januar 2021 an die Bürgermeister der Küstengemeinden und –städte (Anlage 2) beigefügt- ohne Wertung der Verwaltung der Stadt Norden! Dem Schreiben sind folgende Kernaussagen zu entnehmen: Die Entwicklungszone wird nicht gesetzlich gesichert. Vor dem Hintergrund wird z.B. von einer Änderung der Aussagen im LROP und einer zeichnerischen Darstellung der geplanten Biosphäre „Wattenmeer-Region“, einschließlich der Entwicklungszone abgesehen. Zudem wird vorgeschlagen im Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) Bestimmungen aufzunehmen, die regeln, dass Gemeinden, die ihren Beitritt erklären, keinen Beschränkungen nach diesem Gesetz unterliegen. Der Status als UNESCO-Biosphärenreservat ist für Flächen außerhalb des Nationalparks Nds. Wattenmeer, also der geplanten Erweiterung der Entwicklungszone, mit keinen weitergehenden naturschutzrechtlichen Auflagen verbunden.

Da die Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgt, bedarf dieser Prozess der Bereitschaft der Politik und der Bevölkerung, sich aktiv daran zu beteiligen. Kein einfaches Unterfangen! Die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der UNESCO, die bereits vielfach die Grundlagen für politisches und kommunales Handeln bilden, anhand von noch zu erarbeitenden Projekten, erfordert von allen Beteiligten hohes Engagement und Motivation.

Vorsitzender Hinrichs begrüßt Herrn Carl Noosten, Vorsitzender des Kreisverbandes Norden-Emden, Landwirtschaftlichen Hauptvereins für Ostfriesland e.V. (LHV).

Herr Noosten bedankt sich bei Bürgermeister Schmelzle und den Ausschussmitgliedern, dass er an der heutigen Diskussion teilnehmen darf.

Er verdeutlicht, dass eine Ausweitung der Entwicklungszone für das Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer möglicherweise viele Nachteile für die Landwirtschaft zur Folge haben könnte.

Anhand einer Power-Point-Präsentation macht er auf die Sorgen der Landwirte aufmerksam. Er stellt klar, dass in den letzten Jahren und zukünftig eine Vielzahl an Vorgaben für die Landwirtschaft zu Natur- und Umweltschutz umgesetzt wurden und werden müssen.

Insbesondere die Düngeverordnung und Pflanzenschutzgesetze bedeuten gegenwärtig bereits starke Einschränkungen für die Landwirtschaft. Auch das geplante Insektenschutzgesetz würde die Landwirte besonders hart treffen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll in bestimmten Schutzgebieten komplett verboten werden, unabhängig vom Einsatzzweck. Weiterhin will das Insektenschutzgesetz einen erhöhten Mindestabstand zu Gewässern und Grünland. Sollten Pflanzenschutzmittel dort grundsätzlich verboten werden, stellt der Verzicht keine zu entschädigende Eigenleistung mehr da. Als Teil des „Niedersächsischen Wegs“ hatten sich Politik, Landwirte und Umweltverbände im vergangenen Jahr darauf geeinigt, dass Landwirte für Randstreifen finanziell entschädigt werden, um die effektive Verkleinerung der nutzbaren Flächen zu kompensieren. Ebenso die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft). Das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, welches auch für Tierhaltungsanlagen zur Verringerung von Ammoniak-Emissionen gilt, stellt die Landwirte vor eine große Herausforderung. Auch die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere die artenschonende Gewässerunterhaltung oder der Ordnungsrahmen für den Schutz des Grundwassers gestaltet sich oftmals problematisch.

Zugleich verweist Herr Noosten auf das Bundesprogramm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB). Die Umsetzung wird seines Erachtens deutliche Einschnitte für die Landwirtschaft nach sich ziehen. Er bezweifelt, dass die geplante Entwicklungszone auf Dauer ohne Auflagen für die Landwirte sein wird und erinnert an die negativen Erfahrungen der vergangenen Jahre bei den

Vogelschutzgebieten. Auch äußert er Bedenken hinsichtlich eines möglichen Verlustes der Planungshoheit für Stadt und Gemeinden.

Herr Noosten macht deutlich, dass sich der LHV keinerlei neuen Entwicklungen und Kooperationen versperrt, gleichwohl lehnt er neue Gebietskulissen und eine Erweiterung des UNESCO-Biosphärenreservates binnendeichs ab.

Vorsitzender Hinrichs bedankt sich für die Ausführungen von Herrn Noosten.

Ratsfrau Kolbe verdeutlicht, dass wir uns längst in einem Biosphärenreservat befinden. Es werde damit kein neues Schutzgebiet geschaffen, sondern lediglich um eine Entwicklungszone in Küstennähe ergänzt.

Ratsfrau Behnke erklärt, dass das Thema „Entwicklungszone Biosphärenreservat“ in ihrer Fraktion zu geteilten Meinungen führt. Sie persönlich stellt sich insbesondere die Frage, welche Vorteile bringt ein Beitritt für die Stadt Norden. Ist es nur dem Tourismus von Nutzen? Auch die Sicherstellung der Organisation und Verwaltung sieht sie kritisch. Wer soll das leisten? Da noch großer Diskussionsbedarf in ihrer Fraktion besteht, sieht sie keine Möglichkeit eines entsprechenden Ratsbeschlusses am 08.06.2021 und bittet die endgültige Entscheidung aufzuschieben bzw. zu vertagen.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert, dass uns die Konsultationsphase fehlt. Er wünscht sich ein langfristiges und nachhaltiges Konzept. Dieses muss noch entwickelt werden, und das wiederum kostet Zeit, die wir nicht haben. Wir dürfen jetzt allerdings nicht den Fehler machen, alles aus einer Perspektive zu betrachten. Uns fehlen Statements aus der Wirtschaft und aus der Touristikbranche. Es geht um nachhaltige Fragen. Naturschutzrechtliche Aspekte sind bereits um ein Vielfaches abgedeckt. Er verdeutlicht, dass der Prozess nicht ohne und nicht gegen die Landwirtschaft erfolgen kann. Es geht gar nicht ohne Landwirtschaft. Der „Niedersächsische Weg“ ist seiner Meinung nach, so wie er gestaltet ist, ein guter Kompromiss zwischen Naturschutzverbänden, Politik und Landwirtschaft. Ebenso müssen wir uns in diesem Zusammenhang auch mit dem Thema Tourismus beschäftigen. Was ist noch für die Region verträglich. Es geht darum Konzepte zu finden, die langfristig und nachhaltig ausgelegt sind, sowohl für die Wirtschaft, Tourismus, Fischerei und ähnlichen Branchen. Angesichts der fehlenden Konsultationsphase wird das jetzt zu einem „Kraftakt“ und gegenwärtig läuft uns die Zeit davon.

Ratsherr Andert plädiert ebenfalls dafür, die Wirtschaft mit „ins Boot zu holen“. Auch sollte der DEHOGA (Deutscher Hotel- u. Gaststättenverband) bei den Beratungen vertreten sein. Wir sollten uns Zeit nehmen für diese weiteren Beratungen und nicht voreilig beschließen. Er sieht noch erheblichen Diskussionsbedarf.

Bürgermeister Schmelzle gibt zu bedenken, dass nicht viel Zeit ist. Wir sollten bei unseren Entscheidungen allerdings „nichts übers Knie brechen“. Er bezweifelt dennoch, dass eine erneute Antragstellung schon im nächsten Jahr möglich ist.

Ratsfrau Ippen wirft Herrn Jürgen Rahmel von der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer „arglistige Täuschung“ vor. Dieser hatte dem Rat das Vorhaben, im Januar in einer Informationsveranstaltung zum Biosphärenreservat, vorgestellt. Dort habe Herr Rahmel die Politik und Verwaltung nur unzureichend über das zugrundeliegende ca. 120-seitige MAB („Der Mensch und die Biosphäre“) aufgeklärt. Sie sieht die geplante Entwicklungszone nicht als Chance, sondern fordert mehr Bauland für die Ortsteile Leybucht polder und Neuwesteel damit diese attraktiv bleiben. Ein Biosphärenreservat bremst alles aus. Dann werden die Ortsteile zunehmend vereinsamen und Kleinbetriebe geschwächt.

Ratsfrau Kolbe zeigt kein Verständnis für die Äußerungen von Ratsfrau Ippen gegenüber dem nicht anwesenden Herrn Rahmel. Es wird zu viel hineininterpretiert. Wir wollen die Landwirtschaft doch nicht verbieten. Es geht darum, dass wir das internationale Label des Biosphärenreservates behalten und das zusätzlich zu dieser Schutzfunktion, die sogenannte Entwicklungszone aufgenommen wird. Wir sind diesem Vorhaben positiv zugewandt.

Ratsfrau Kleen erklärt, dass sie gegenwärtig keine Vorteile für die Stadt sieht. Wir brauchen mehr Zeit um uns mit der Thematik auseinanderzusetzen. Es sollten möglichst alle Interessen zusammengefügt werden, um dann erneut zu beraten. Sie beantragt die Entscheidung auf später zu vertagen.

Ratsherr Mellies hält es für wichtig, dass man gerade den Junglandwirten Gewissheit gibt, dass sie weiter existieren können. Er steht dem MAB kritisch gegenüber. Den „Niedersächsischen Weg“ sieht er positiv. Er spricht sich für den Gewässerschutz und für das Wattenmeer, als Nationalpark und Biosphärenreservat, aus. Er verdeutlicht, dass nicht nur die Landwirtschaft betroffen ist, sondern u.a. auch regenerative Energien und die Entwicklung der Windparks. Wir sind nicht gegen alles, wir sind lediglich skeptisch.

Ratsherr Feldmann zeigt Verständnis für die Existenzängste und Sorgen der Landwirte. Er schließt sich seinen Vorrednern an, und plädiert für eine Verschiebung der Abstimmung auf unbestimmte Zeit. Solange die Emotionen nicht sachlich begründet sind, macht eine Abstimmung keinen Sinn. Wir müssen dabei mehrere Perspektiven betrachten. Die Diskussion muss weitergeführt werden, da es sich hierbei um ein zu komplexes Thema handelt. Die Befürchtung, dass nachfolgende Generationen im Außenbereich nicht mehr bauen dürfen, teilt er nicht. Lt. Baugesetzbuch wird eine Bebauung auch zukünftig, nach Einführung eines Biosphärenreservates, möglich sein.

Bürgermeister Schmelze verdeutlicht, dass ein Großteil des Norder Stadtgebietes landwirtschaftlich geprägt ist. Wir haben große ländliche Ortsteile. Deshalb kann es nur lauten: „Nur mit der Landwirtschaft und nicht gegen die Landwirtschaft“. Das ist ihm ein Herzensanliegen in dieser Diskussion.

Ratsfrau Kolbe vertritt die Meinung, dass es immer irgendeinen Diskussionsbedarf geben wird. Ob wir dieses Jahr den Beschluss fassen oder aber erst im nächsten Jahr. Sie bedauert, dass es heute voraussichtlich zu keiner Abstimmung kommen wird.

Vorsitzender Hinrichs unterstreicht, dass die Ziele des Biosphärenreservates bei allen Vorhaben und politischen Maßnahmen einbezogen werden. Der Flächenverbrauch für Bautätigkeiten und Infrastruktur ist nach dem MAB-Programm zu verringern. Er stellt sich die Frage, ob dem wirklich so ist und sieht dort noch erheblichen Klärungsbedarf.

Ratsherr Hover merkt an, dass eine schnell herbeigeführte Entscheidung nicht unbedingt eine gute Entscheidung sein muss. Auch aus seiner Sicht besteht noch Gesprächsbedarf. Er wünscht sich ein gutes Ergebnis für alle Beteiligten.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

Die Entscheidung über einen Beitritt der Stadt Norden zur geplanten Entwicklungszone für die „Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer“ soll unter Berücksichtigung der bis dahin zu eruiierenden Projektideen, die zukünftig in der Entwicklungszone modellhaft erprobt und entwickelt werden könnten (nach politischen Beratungen in den Ausschüssen), erfolgen.

| | | |
|-----------------------------|----------------------|----------|
| Stimmergeb- nis: | Ja-Stimmen: | 8 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 1 |

**zu 10 Berufung gegen die 4. Linie der Abfallverbrennungsanlage Delfzijl;
Ideelle und finanzielle Unterstützung des Klageverfahrens der Stadt Emden gegen eine Erweiterung der Abfallverbrennungsanlage
1538/2021/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Der beigefügte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.11.2020 wurde in der Ratssitzung am 08.12.2020 (Beschluss-Nr.: 1480/2020/1.2) zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Die Fraktion beantragt in ihrem Schreiben, dass die Stadt Norden die Stadt Emden bei einem Klageverfahren gegen eine Erweiterung der Abfallverbrennungsanlage in Delfzijl ideell und finanziell unterstützen soll. Es sollen dazu 3.000 € im Haushalt 2021 bereitgestellt werden. Des Weiteren wird beantragt, dass die Stadt Norden den Landkreis Aurich auffordert, künftig intensiver die Interessen der Einwohner gegen Kontaminierungen der Luft und des Wattenmeeres durch die Industrieansiedlung in der Region Delfzijl wahrzunehmen. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurden über die Zu- und Abgangsliste 3.000 € zur Unterstützung des Klageverfahrens der Stadt Emden im Haushalt 2021 veranschlagt. Die Summe wurde dem Produkt „Klimaschutz“ im Teilhaushalt 0 zugeordnet und mit einem Sperrvermerk versehen. Die Auszahlung kann mit der Genehmigung des Haushalts 2021 und der Aufhebung des Sperrvermerks durch den Verwaltungsausschuss zu gegebener Zeit erfolgen.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- u. Rechtslage. Hierbei verdeutlicht er, dass nicht die Stadt Emden, sondern die Bürgerinitiative „Saubere Luft Ostfriesland“ bei ihrem Klageverfahren finanziell unterstützt werden soll.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

- 1) Die Stadt Norden wird beauftragt, die Bürgerinitiative „Saubere Luft Ostfriesland“ bei Ihrem Klageverfahren gegen eine Erweiterung der Abfallverbrennungsanlage in Delfzijl finanziell mit 3.000 € zu unterstützen.**
- 2) Die Stadt Norden wird beauftragt, den Landkreis Aurich mit einem Schreiben aufzufordern, künftig intensiver die Interessen der Einwohner gegen Kontaminierungen der Luft und des Wattenmeeres durch die Industrieansiedlung in der Region Delfzijl auch unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden wie dem NLWKN und dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wahrzunehmen.**

| | | |
|-----------------------|----------------------|----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 9 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

zu 11 **Förderung des Radverkehrs in der Stadt Norden und seinen Ortsteilen - Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.10.2020 - Ergebnisse der Beratungen in der Verkehrskommission 1527/2021/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit VA-Beschluss vom 02.12.2020 (Beschlussvorlage 1437/2020/3.3) wurde die Verwaltung mit der verkehrsrechtlichen Prüfung der in dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.10.2020 (sh. Anlage) unter Punkt 2 aufgeführten Sofortmaßnahmen beauftragt. Ergänzend wurde beschlossen, dass die Maßnahmen, die im Rahmen der verkehrsrechtlichen Prüfung positiv bewertet werden, umgehend umzusetzen sind. Die Bewertungen der übrigen Maßnahmen sind im Umwelt-, Energie und Verkehrsausschuss vorzustellen

Die in dem Antrag unter Punkt 2 beantragten Sofortmaßnahmen wurden zwischenzeitlich durch die Verkehrskommission (Polizei Aurich, Straßenbaulastträger, Stadt Norden) sowie die Fachaufsichtsbehörde (Landkreis Aurich) auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft. Die Ergebnisse werden nachfolgend vorgestellt.

2.1 Einbahnstraßen mit Radverkehr in Gegenrichtung

2.1.1 Große Mühlenstraße im Teilbereich zwischen der Schulstr. und der Straße Am Markt (Ostseite)

Die betreffende Einbahnstraße weist eine geringe Ausbaubreite auf. Da einseitig tlw. der Bedarf an Parkmöglichkeiten besteht (angenommene Breite hierfür 2,00 m), bleibt lediglich eine Restfahrbahnbreite von 2,90 m bis 3,45 m bestehen. Ein Sicherheitsstreifen für zu öffnende Beifahrertüren (mind. 0,50 m) ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Radfahrer in der Gegenrichtung würden an den parkenden Fahrzeugen vorbei, ungefähr auf Höhe der Fahrbahnmitte, dem Verkehr entgegenfahren.

Ausweichmöglichkeiten sind nur in Teilbereichen vorhanden (insbesondere westlicher Teilabschnitt; Grenzmarkierung). In der Straße fahren auch Busse, Lkw etc. mit einer entsprechenden größeren Fahrzeugbreite.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist die gefahrlose Nutzung der Großen Mühlenstraße für Radfahrer im Zweirichtungsverkehr nicht möglich. Die verbleibende Straßenbreite ist gering und daher nicht unproblematisch im Hinblick auf den Gegenverkehr.

Noch gravierender ist jedoch die unzureichende Sichtbeziehung im Knotenpunkt Große Mühlenstraße/Kleine Mühlenstraße. Aus der Kleinen Mühlenstraße links in die Große Mühlenstraße abbiegende Verkehrsteilnehmer haben keine Möglichkeit, entgegenkommende Radfahrer rechtzeitig zu erkennen. Hier würde eine nicht unerhebliche Gefahrensituation geschaffen werden.

Solange keine bauliche Umgestaltung dieses Einmündungsbereiches umgesetzt wurde, überwiegen die Sicherheitsbedenken gegenüber den Vorteilen für den Radverkehr.

Die Sicherheitsbedenken werden von der Polizei Aurich (Sachgebiet Verkehr) hervorgehoben. Die Förderung des Radverkehrs wird zwar von allen Seiten begrüßt, jedoch darf durch eine entsprechende Maßnahme kein Gefahrenpunkt entstehen. Auch in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) wird ein entsprechender Knotenpunkt ohne ausreichende Sichtbeziehung als problematisch hervorgehoben.

Der Radverkehr in der Gegenrichtung ist hier unter Zugrundelegung der Sicherheitsaspekte nicht möglich.

2.1.2 Kleine Mühlenstraße zwischen der Einmündung zur Osterstraße und dem städtischen Parkplatz

Die betreffende Einbahnstraße weist mit ca. 4,00 m eine geringe Ausbaubreite auf, die für Abbiegevorgänge von der K 242 (Osterstraße) in die Kleine Mühlenstraße fast komplett ausgenutzt werden muss.

Die Überprüfung des Knotenpunktes Osterstraße/Kleine Mühlenstraße unter Zugrundelegung einer Schleppkurven-Darstellung für Pkw und Lkw zeigt deutlich, dass Fahrzeuge beim Rechtsabbiegen in die Kleine Mühlenstraße die komplette Fahrbahnbreite in Anspruch nehmen. Nur so ist der Abbiegevorgang überhaupt möglich.

Radfahrer in der Gegenrichtung der Einbahnstraße würden also in Konflikt mit abbiegenden Fahrzeugen aus der Osterstraße geraten.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist die gefahrlose Nutzung der Kleinen Mühlenstraße in dem betr. Teilabschnitt für Radfahrer im Zweirichtungsverkehr nicht möglich. Die Verhältnisse beim Rechtsabbiegen von der Osterstraße in die Kleine Mühlenstraße und auch die unzureichende Sichtbeziehung im Knotenpunkt sind bedenklich. Auch hier überwiegen die Sicherheitsbedenken gegenüber den Vorteilen für den Radverkehr.

Der Radverkehr in der Gegenrichtung ist hier unter Zugrundelegung der Sicherheitsaspekte nicht möglich.

2.1.3 Mackeriege (L 27)

Die betreffende Einbahnstraße ist Teil einer klassifizierten Straße (Landesstraße) mit hohem Verkehrsaufkommen. Auch Bus- und Lkw-Verkehr findet hier in nicht unerheblichem Maße statt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Einseitig ist die Fahrbahnbreite durch parkende Fahrzeuge bereits eingeschränkt.

Radfahrer in der Gegenrichtung würden in der Straße Mackeriege (L 27) in Konflikt mit breiteren und schwereren Fahrzeugen auf der Landesstraße geraten. Für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird seitens der Verkehrskommission nicht gesehen. Die Ost-West-Verbindung ist über die Westerstraße (Teilbereich Einbahnstraße) vorhanden. Für Radfahrer aus Richtung Marktplatz kommend mit Ziel „Mackeriege“ stellt die Umfahrung über die Weststraße nur einen sehr geringfügig weiteren Weg dar.

Die Freigabe der Einbahnstraße für den Zweirichtungsverkehr würde nicht notwendige und nicht unerhebliche Gefahrensituationen erzeugen. Auch die ERA sieht eine Möglichkeit auf klassifizierten Straßen mit einer zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht vor (vgl. Abschnitt 7.4, nur auf abgetrennten Sonderwegen).

Eine Ausweisung dieser Einbahnstraße für Radfahrer im Zweirichtungsverkehr ist nicht möglich.

2.1.4 Westerstraße (L 27) zwischen Mackeriege und Alleestraße

Die betreffende Einbahnstraße ist Teil einer klassifizierten Straße (Landesstraße) mit hohem Verkehrsaufkommen. Auch Bus- und Lkw-Verkehr findet hier in nicht unerheblichem Maße statt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Radfahrer in der Gegenrichtung würden in der Westerstraße in Konflikt mit breiteren und schwereren Fahrzeugen auf der Landesstraße geraten. Für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird seitens der Verkehrskommission nicht gesehen. Die West-Ost-Verbindung ist über die Straße Mackeriege vorhanden. Für Radfahrer aus Richtung Alleestraße kommend mit dem Ziel „westliche Westerstraße“ stellt die Umfahrung über die Mackeriege nur einen sehr geringen Umweg dar.

Die Freigabe der Einbahnstraße für den Zweirichtungsverkehr würde nicht notwendige und nicht unerhebliche Gefahrensituationen erzeugen. Auch die ERA sieht eine Möglichkeit auf klassifizierten Straßen mit einer zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht vor (vgl. Abschnitt 7.4, nur auf abgetrennten Sonderwegen!).

Eine Ausweisung dieser Einbahnstraße für Radfahrer im Zweirichtungsverkehr ist nicht möglich.

2.2 Grünpfeil für Radfahrer im Bereich vom Lichtsignalanlagen (LSA)

Das neu eingeführte Verkehrszeichen ermöglicht gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO ausschließlich Radfahrern, unter bestimmten Voraussetzungen an Lichtsignalanlagen trotz Rotsignal **rechts abzubiegen**.

Das Zusatzzeichen erlaubt dem Radverkehr, der sich an dem Signal für den Fahrzeugverkehr orientieren muss, **auch** von einem Schutzstreifen, einem Radfahrstreifen oder einem baulich angelegten Radweg während einer Rotphase rechts abzubiegen, soweit die Verkehrslage es zulässt.

Bevor die Radfahrer rechts abbiegen, müssen sie zuerst an der Haltelinie halten und sich vergewissern, dass ein gefahrloses Rechtsabbiegen möglich ist. Gegebenenfalls ist ein nochmaliges Halten an der Sichtlinie erforderlich.

Beim Rechtsabbiegen dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

Die in Frage kommenden Lichtsignalanlagen in Norden wurden entsprechend überprüft, ob die Möglichkeit besteht, eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen.

Grundsätzlich vertritt die Verkehrskommission die Ansicht, dass an allen Lichtsignalanlagen, wo das Aufstellen/das Befestigen des Grünpfeilschildes unbedenklich und zulässig ist, dieses zur Förderung des Radverkehrs den Verkehrsteilnehmern auch angezeigt werden sollte.

Die Örtlichkeiten sind genauestens für jede einzelne Fahrtrichtung zu überprüfen. Dabei muss die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer weiterhin im Vordergrund stehen. Die Leichtigkeit des Radverkehrs ist zu fördern, jedoch nicht zu Lasten der Sicherheit. **Eine Maßnahme ist unzulässig, wenn dadurch Gefahrensituationen entstehen oder sogar die Unfallgefahr steigt.**

Das Grünpfeilschild ist unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen (vgl. VwV zu § 37 RNR. 27 ff.). Das gilt insbesondere, wenn

- dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Linksabbiegen signalisiert wird
- der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet
- die LSA überwiegend der Schulwegsicherung dient
- die betr. LSA häufig von seh- und/oder gehbehinderten Personen genutzt wird.

LSA Osterstraße/Am Markt/Uffenstraße



- Nr. 1: Radfahrer können von einem Schutzstreifen kommend beim Rechtsabbiegen auf einem weiteren Schutzstreifen fahren. Querende Fußgänger sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Am Markt Ost ist für Radfahrer ausreichend vorhanden. Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.
- Nr. 2: Radfahrer können von einem Schutzstreifen kommend unproblematisch rechtsabbiegen, da aus der Innenstadt kein Kraftfahrzeugverkehr in diese Fahrtrichtung stattfinden kann. Querende Fußgänger sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Osterstraße (Innenstadt) ist für Radfahrer ausreichend vorhanden. Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.
- Nr. 3: Radfahrer können aus der Innenstadt kommend beim Rechtsabbiegen auf einen Schutzstreifen fahren. Querende Fußgänger sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Uffenstraße (Fahrbahn und nicht Benutzungspflichtiger Radweg) ist für Radfahrer

ausreichend vorhanden. Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

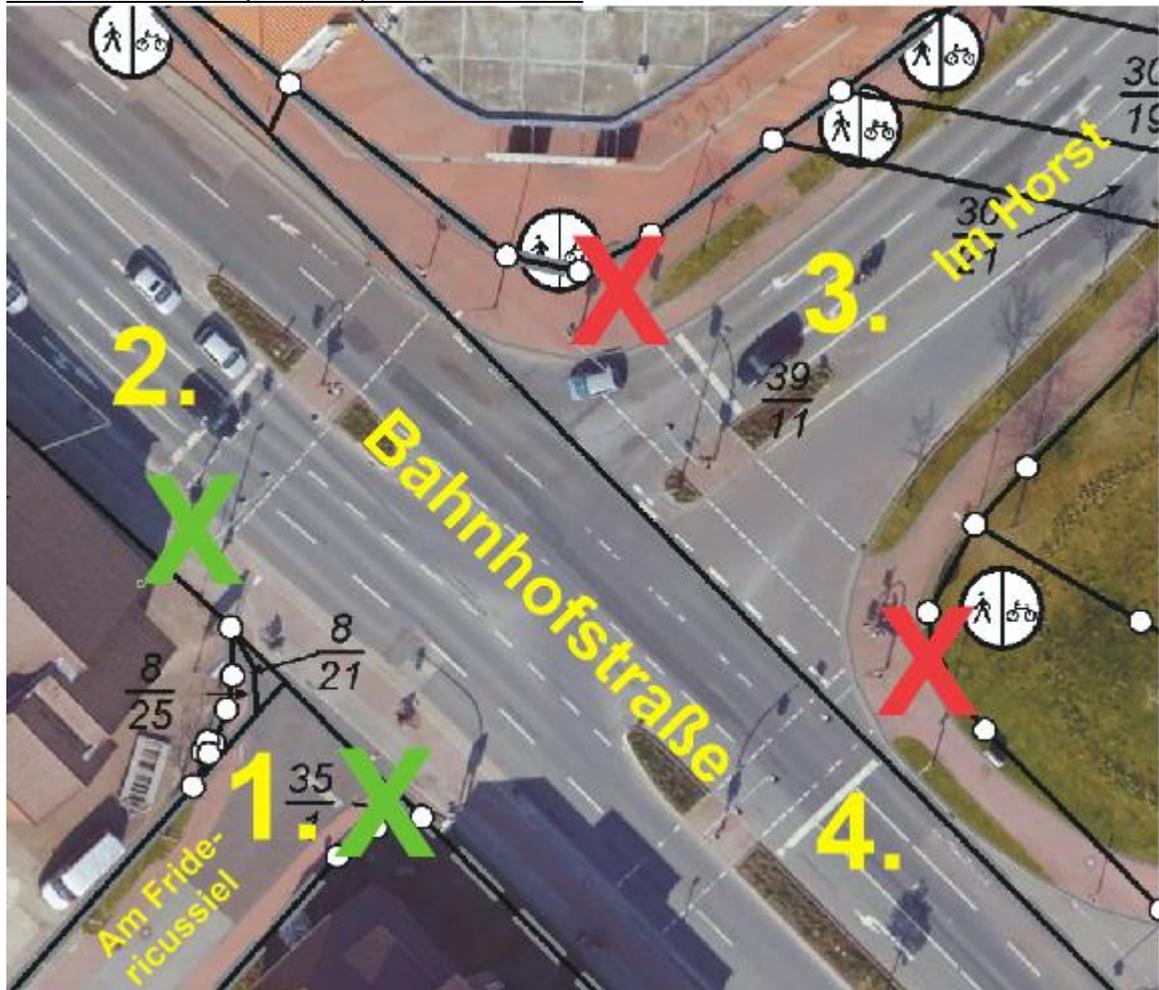
- Nr. 4: Radfahrer können insbesondere von einem separaten, nicht benutzungspflichtigen Radweg kommend rechtsabbiegen in die Innenstadt (Einbahnstraße). Querende Fußgänger sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Osterstraße (Mittelmarkt) ist für Radfahrer ausreichend vorhanden. Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

LSA Bahnhofstraße/ZOB



- Nr. 1: Radfahrer könnten insbesondere von dem baulich angelegten, nicht benutzungspflichtigen Gehweg (Radfahrer frei) kommend rechtsabbiegen auf das Gelände des ZOB, **jedoch** hat der Linksabbiegerverkehr auf der Bahnhofstraße aus Richtung Innenstadt kommend einen **signalisierten Linksabbiegerpfeil** und steht somit in Konkurrenz zu den rechtsabbiegenden Radfahrern. Das Aufstellen des betreffenden VZ ist nach den VwV zu § 37 StVO ausgeschlossen. Das VZ hier nicht zulässig.
- Nr. 2: Radfahrer vom Gelände des ZOB kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da in der Bahnhofstraße insbesondere ein baulich abgetrennter, nicht benutzungspflichtiger Gehweg (Radfahrer frei) vorhanden ist. Querende Fußgänger sind zu beachten. Die Sicht in Richtung südliche Bahnhofstraße, insbesondere Radfahrer auf dem Gehweg (Radfahrer frei), ist für Radfahrer ausreichend vorhanden. Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

LSA Bahnhofstraße/Im Horst/Am Fridericussiel



- Nr. 1: Radfahrer aus der Straße Am Fridericussiel kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da in der Bahnhofstraße insbesondere ein baulich abgetrennter, nicht benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Burggraben (insbesondere Fußgänger/Radfahrer) ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.
Der Radweg in der Bahnhofstraße (Westseite) ist zwar in beide Richtungen freigegeben, jedoch muss dieser **nicht gekreuzt werden**, wenn sich Radfahrer aus „Am Fridericussiel“ beim Rechtsabbiegen auf den baulich angelegten Radweg einordnen und nicht auf der Fahrbahn der Bahnhofstraße fahren (das ist der Normalfall!!!)
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.
- Nr. 2: Radfahrer aus der Bahnhofstraße aus Richtung Innenstadt kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da in der Bahnhofstraße insbesondere ein baulich abgetrennter, nicht benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist, der im Normalfall auch in Anspruch genommen wird. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung der Straße „Im Horst“ ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

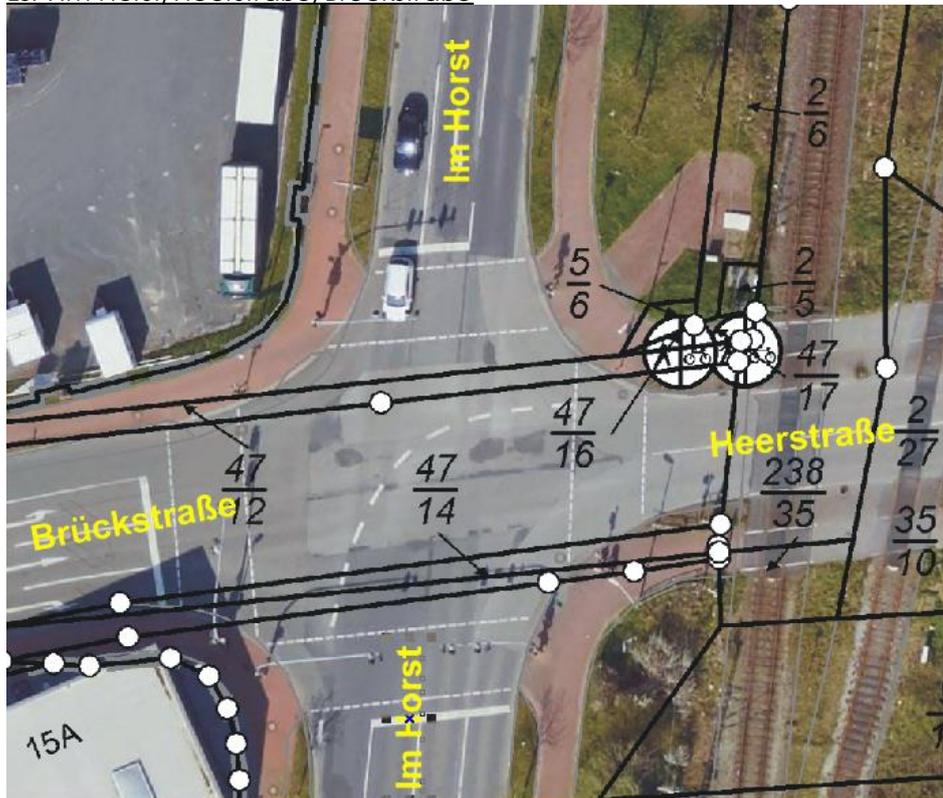
Nr. 3: Radfahrer können insbesondere von dem baulich angelegten, nicht benutzungspflichtigen Gehweg (Radfahrer frei) in der Straße „Im Horst“ rechtsabbiegen (Normalfall) auf den ebenfalls nicht benutzungspflichtigen, baulich angelegten Gehweg (Radfahrer frei) auf der Ostseite der Bahnhofstraße. Dafür ist das VZ nicht erforderlich.

Für Radfahrer/alle Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn der Straße Im Horst ist ein signalisierter Grünpfeil vorhanden. Da Radfahrer hier jedoch so gut wie gar nicht auf der Fahrbahn mitfahren, ist das neue VZ hier nicht erforderlich (s. o.).
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier nicht erforderlich.

Nr. 4: Radfahrer können insbesondere von dem baulich angelegten, nicht benutzungspflichtigen Gehweg (Radfahrer frei) in der Bahnhofstraße kommend rechtsabbiegen (Normalfall) auf den ebenfalls nicht benutzungspflichtigen, baulich angelegten Gehweg (Radfahrer frei) auf der Südseite der Straße Im Horst. Dafür ist das VZ nicht erforderlich.

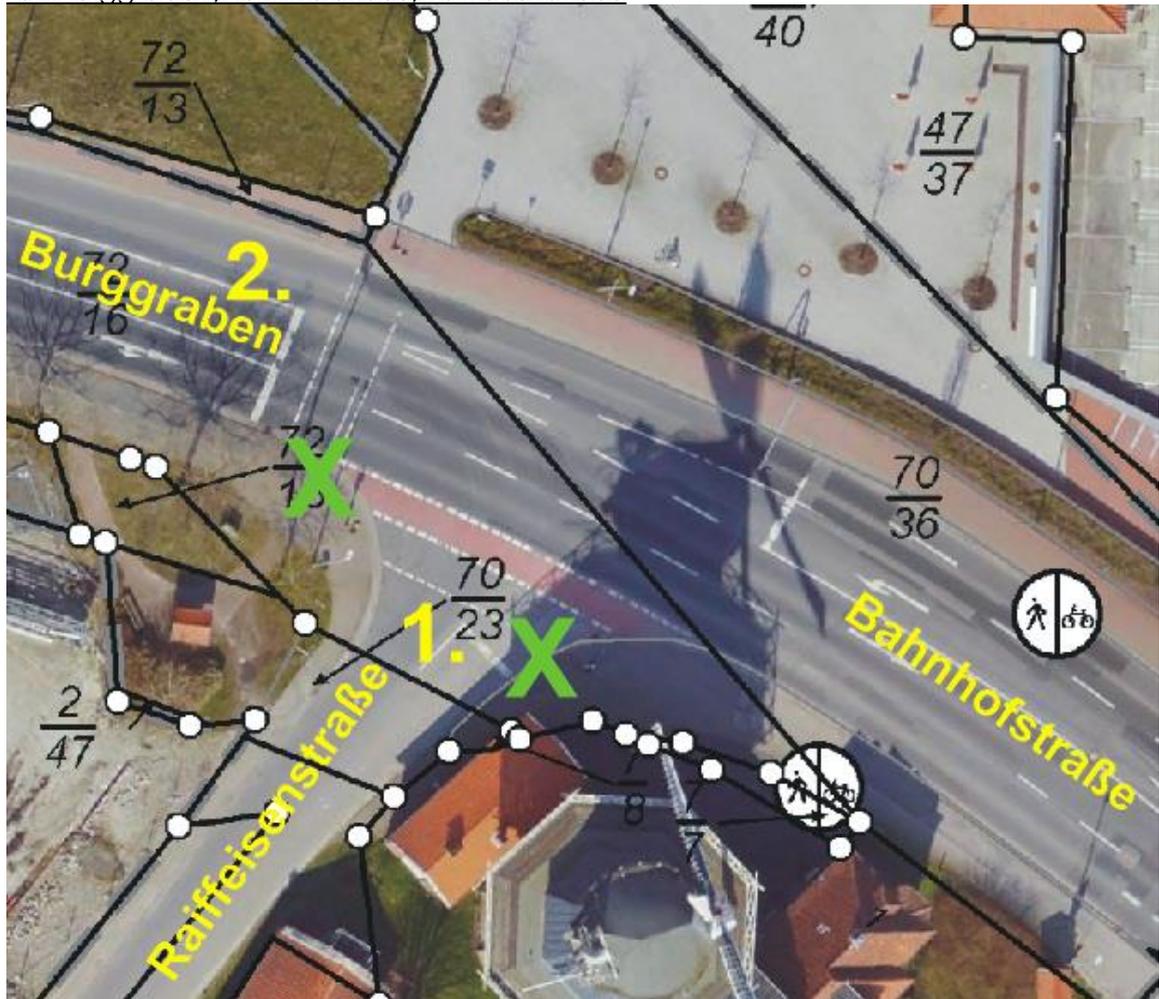
Da Radfahrer in der Bahnhofstraße so gut wie nicht auf der Fahrbahn fahren, ist das neue VZ hier nicht erforderlich (s. o.).
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier nicht erforderlich.

LSA Im Horst/Heerstraße/Brückstraße



Allgemein: Die neuen Verkehrszeichen sind hier insgesamt nicht erforderlich. Radfahrer fahren hier jeweils auf baulich angelegten, nicht benutzungspflichtigen Gehwegen (Radfahrer frei) auf die Kreuzung zu (Normalfall) und werden beim Rechtsabbiegen auch auf solchen Sonderwegen weitergeführt.
Radfahrer nutzen auch hier so gut wie gar nicht die Fahrbahn.
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier daher insgesamt nicht erforderlich.

LSA Burggraben/Bahnhofstraße/Raiffeisenstraße



- Nr. 1: Radfahrer aus der Raiffeisenstraße kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da in der Bahnhofstraße insbesondere ein baulich abgetrennter, nicht benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Burggraben (insbesondere Fußgänger/Radfahrer) ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.
Der Radweg in der Bahnhofstraße (Westseite) ist zwar in beide Richtungen freigegeben, jedoch muss dieser **nicht gekreuzt werden**, wenn sich Radfahrer aus der Raiffeisenstraße beim Rechtsabbiegen auf den baulich angelegten Radweg einordnen und nicht auf der Fahrbahn der Bahnhofstraße fahren (das ist der Normalfall)
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.
- Nr. 2: Radfahrer aus der der Straße „Burggraben“ aus Richtung Innenstadt kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da hier insbesondere ein baulich abgetrennter, nicht benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist, der im Normalfall auch in Anspruch genommen wird. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten.
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

LSA Burggraben/Knyphausenstraße/Am Alten Siel



Nr. 1: Radfahrer aus der Knyphausenstraße kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da in der Straße Burggraben insbesondere ein baulich abgetrennter, nicht benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Burggraben (insbesondere Fußgänger/Radfahrer) auf den Verkehr aus Richtung Innenstadt kommend ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.

Der Radweg in der Straße Burggraben (Westseite) ist zwar in beide Richtungen freigegeben, jedoch muss dieser **nicht gekreuzt werden**, wenn sich Radfahrer aus der Knyphausenstraße beim Rechtsabbiegen auf den baulich angelegten Radweg einordnen und nicht auf der Fahrbahn der Straße Burggraben fahren (das ist der Normalfall) Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

Nr. 2: Radfahrer aus der der Straße „Burggraben“ aus Richtung Innenstadt kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da hier insbesondere ein baulich abgetrennter, nicht benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist, der im Normalfall auch in Anspruch genommen wird. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

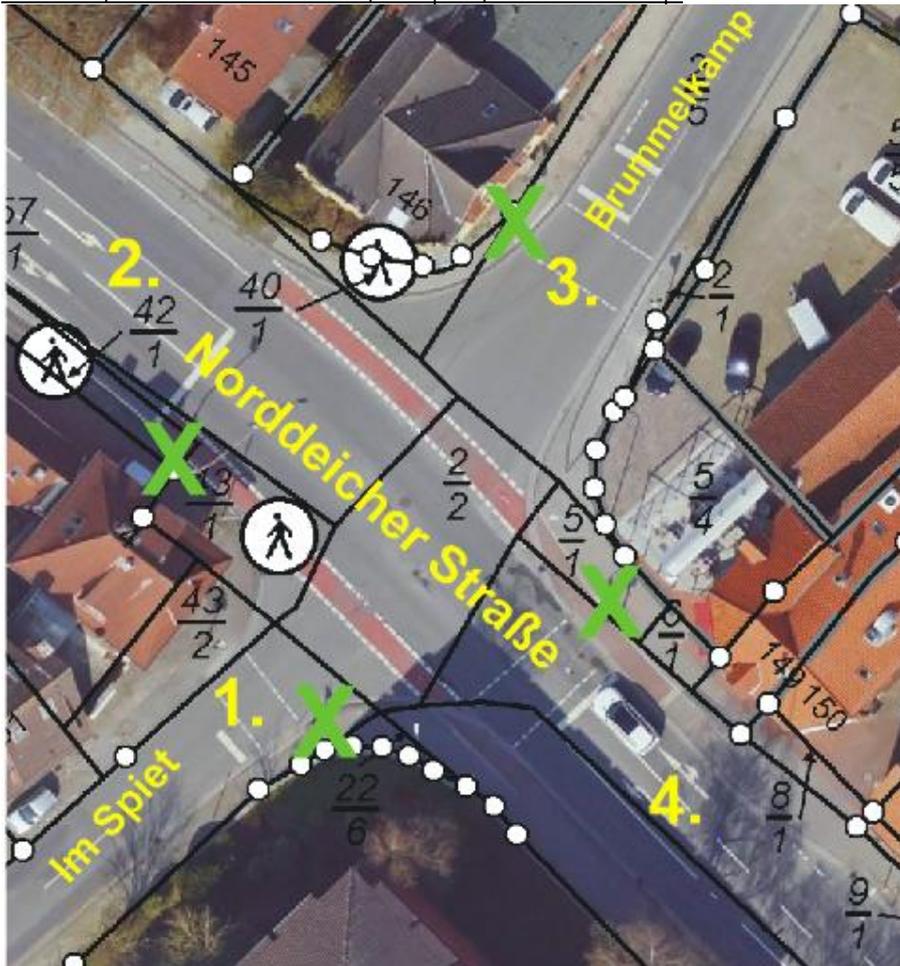
Nr. 3: Radfahrer aus der der Straße „Am Alten Siel“ kommend können zwar rechts auf die Fahrbahn der Straße „Burggraben“ abbiegen, jedoch wird hier im Normalfall insbesondere der baulich abgetrennte, nicht benutzungspflichtige Radweg in der Straße Burggraben genutzt, der linksseitig zu befahren ist.

Für Radfahrer aus der Straße „Am Alten Siel“ könnte das neue VZ fehlinterpretiert werden. Radfahrer könnten es so verstehen, dass sie zuerst die Kreuzung überqueren und dann rechts weiterfahren dürfen. Das birgt erhebliche Gefahren.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier daher nicht aufzustellen.

- Nr. 4: Radfahrer aus der Straße „Burggraben“ linksseitig in Richtung Innenstadt fahrend (Normalfall) können bei Rot von dort nicht direkt rechts in die Straße „Am Alten Siel“ abbiegen. Das könnten nur Radfahrer, die auf der Fahrbahn stadteinwärts fahren. Für Radfahrer, die den Radweg linksseitig befahren, könnte das neue VZ (aufgebaut auf der Ostseite) fehlinterpretiert werden. Radfahrer könnten es so verstehen, dass sie die gesamte Kreuzung überqueren und dann in der Straße „Am Alten Siel“ weiterfahren dürfen. Das birgt erhebliche Gefahren.
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier daher nicht aufzustellen.

LSA L 27/Norddeicher Straße/Im Spiet/Brummelkamp

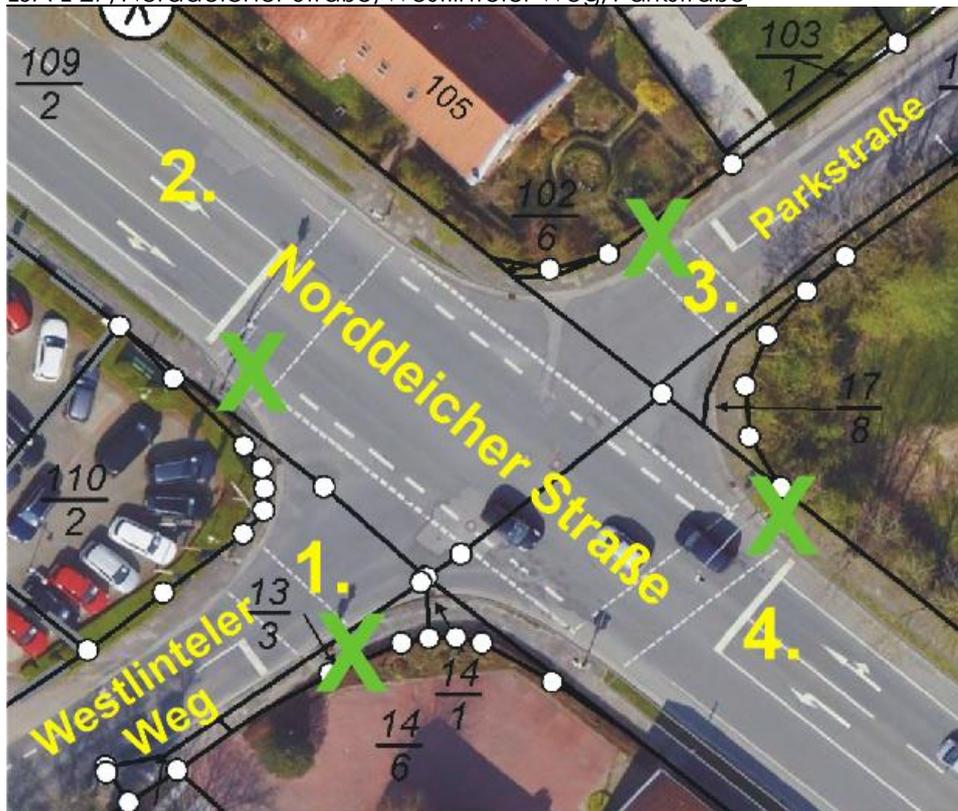


- Nr. 1: Radfahrer aus der Straße „Im Spiet“ kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da in der Norddeicher Straße (L 27) insbesondere ein baulich abgetrennter, nicht benutzungspflichtiger Gehweg (Radfahrer frei) vorhanden ist, der im Normalfall genutzt wird. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Norddeich (insbesondere Fußgänger/Radfahrer) auf den Verkehr in Richtung Innenstadt fahrend ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.

Der Gehweg (Radfahrer frei) in der Norddeicher Straße (Westseite) darf nur in Fahrtrichtung rechts genutzt werden. Radfahrer aus der Straße „Im Spiet“ würden sich beim Rechtsabbiegen auf den baulich angelegten Gehweg (Radfahrer frei) einordnen und nicht auf der Fahrbahn der Norddeicher Straße fahren (das ist der Normalfall)
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

- Nr. 2: Radfahrer in der Norddeicher Straße aus Richtung Norddeich kommend nutzen einen Schutzstreifen für Radfahrer und können von diesem unproblematisch rechtsabbiegen. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung der Straße „Brummelkamp“ ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.
- Nr. 3: Radfahrer aus der Straße „Brummelkamp“ kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da in der Norddeicher Straße (L 27) in Fahrtrichtung Norddeich ein markierter Schutzstreifen vorhanden ist. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Innenstadt (insbesondere Fußgänger/Radfahrer) auf den Verkehr in Richtung Norddeich fahrend ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.
- Nr. 4: Radfahrer in der Norddeicher Straße aus Richtung Innenstadt kommend nutzen im Normalfall den baulich von der Fahrbahn abgetrennten, nicht benutzungspflichtigen Gehweg (Radfahrer frei) und können von diesem unproblematisch rechtsabbiegen. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung der Straße „Im Spieß“ ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.
Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

LSA L 27/Norddeicher Straße/Westlinteler Weg/Parkstraße



- Nr. 1: Radfahrer aus der Straße „Westlinteler Weg“ kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da in der Norddeicher Straße (L 27) ein markierter Schutzstreifen für Radfahrer vorhanden ist. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Norddeich (insbesondere Fußgänger/Radfahrer) auf den Verkehr in Richtung Innenstadt fahrend ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.
Der Schutzstreifen in der Norddeicher Straße (Westseite) darf nur in Fahrtrichtung rechts genutzt werden. Radfahrer aus der Straße „Westlinteler Weg“ würden sich beim Rechtsabbiegen auf den Schutzstreifen einordnen und nicht auf der Fahrbahn der Norddeicher Straße fahren (das ist unzulässig)

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

- Nr. 2: Radfahrer in der Norddeicher Straße aus Richtung Norddeich kommend nutzen einen Schutzstreifen für Radfahrer und können von diesem unproblematisch rechtsabbiegen. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung der Parkstraße ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

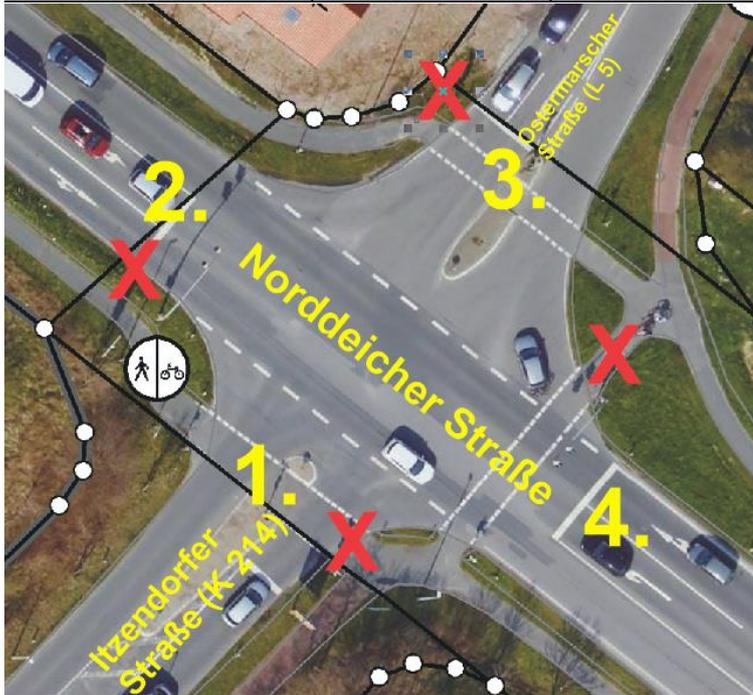
- Nr. 3: Radfahrer aus der Parkstraße kommend können unproblematisch rechtsabbiegen, da in der Norddeicher Straße (L 27) in Fahrtrichtung Norddeich ein markierter Schutzstreifen vorhanden ist. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung Innenstadt (insbesondere Fußgänger/Radfahrer) auf den Verkehr in Richtung Norddeich fahrend ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

- Nr. 4: Radfahrer in der Norddeicher Straße aus Richtung Innenstadt kommend nutzen einen Schutzstreifen für Radfahrer und können von diesem unproblematisch rechtsabbiegen. Querende Fußgänger/Radfahrer sind zu beachten. Die Sicht in Richtung der Straße „Westlinter Weg“ ist für Radfahrer ausreichend vorhanden.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

LSA Norddeicher Straße/Itzendorfer Straße/Ostermarscher Straße



- Nr. 1: Radfahrer aus der Itzendorfer Straße (K 214) auf dem baulich angelegten, benutzungspflichtigen Geh-/Radweg fahrend können rechts so auf dem ebenfalls baulich angelegten, benutzungspflichtigen Geh-/Radweg der Norddeicher Straße in Richtung Innenstadt weiterfahren.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier nicht erforderlich.

- Nr. 2: Radfahrer in der Norddeicher Straße aus Richtung Norddeich kommend nutzen den baulich angelegten Geh-/Radweg auf der Westseite. Das Rechtsabbiegen in die Itzendorfer Straße kommt hier nicht in Betracht, da in der

ltzendorfer Straße ein linksseitiger, benutzungspflichtiger Radweg vorhanden und das Fahren von Radfahrern auf der Fahrbahn unzulässig ist.

Radfahrer aus Richtung Norddeich kommend müssen somit erst die Itzendorfer Straße an der LSA queren und dann den linksseitigen Radweg der K 214 nutzen. Das neue VZ wäre hier falsch.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier falsch und unzulässig.

Nr. 3: Radfahrer in der Ostermarscher Straße aus Richtung Ostermarsch kommend nutzen den baulich angelegten, benutzungspflichtigen linksseitigen Geh-/Radweg auf der Südseite.

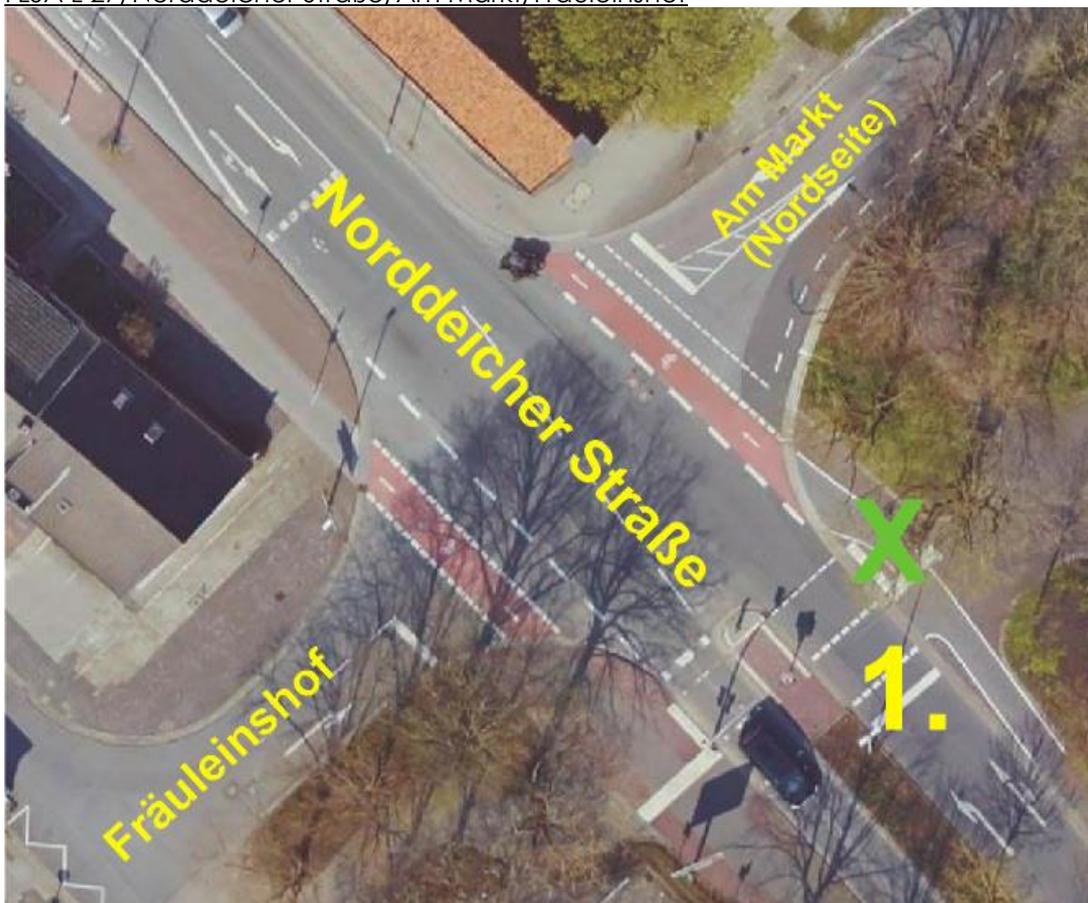
Das Rechtsabbiegen in die Norddeicher Straße in Richtung Norddeich kommt hier nicht in Betracht, da die Radfahrer auf der „falschen“ Fahrbahnseite sind und erst die Ostermarscher Straße an der LSA queren müssen. Das neue VZ wäre hier falsch.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier falsch und unzulässig.

Nr. 4: Radfahrer aus der Norddeicher Straße (L 27) auf dem baulich angelegten, benutzungspflichtigen Geh-/Radweg fahrend (Ostseite, in Fahrtrichtung Norddeich) können rechts weiter auf dem ebenfalls baulich angelegten, benutzungspflichtigen Geh-/Radweg der L 5 in Richtung Ostermarsch weiterfahren.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier nicht erforderlich.

FLSA L 27/Norddeicher Straße/Am Markt/Fräuleinshof



Nr. 1: Radfahrer in der Norddeicher Straße (L 27) nutzen im Normalfall den baulich angelegten, nicht benutzungspflichtigen Radweg in Fahrtrichtung Norddeich (Ostseite). Im Einmündungsbereich zur Straße „Am Markt“ (Nordseite) können Radfahrer rechts auf dem Schutzstreifen für Radfahrer weiterfahren.

Die Sicht auf mögliche Linksabbieger aus der Norddeicher Straße (L 27) aus Fahrtrichtung Norddeich kommend ist bedenkenlos gegeben. Aus der Straße „Fräuleinshof“ ist das Geradeausfahren in die Straße „Am Markt“ unzulässig.

Aus Sicht der Verkehrskommission ist das VZ hier unbedenklich und zulässig.

Gemäß dem VA-Beschluss vom 02.12.2020 (Beschlussvorlage 1437/2020/3.3) werden die von der Verkehrskommission als unbedenklich und zulässig bewerteten Maßnahmen seitens der Verwaltung umgehend angeordnet und umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt durch den städtischen Bauhof.

2.3 Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 auf allen gemeindeeigenen Straßen in Norden und in den Ortsteilen

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 StVO können die zuständigen Verkehrsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen den Verkehr beschränken oder verbieten.

Verkehrszeichen sind allerdings nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen darüber hinaus nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von bestimmten Rechtsgütern (Gesundheit, Eigentum etc.) erheblich übersteigt.

Die Ermächtigungsgrundlage zielt somit in erster Linie auf die **Entschärfung von Gefahrensituationen im Einzelfall ab**. Verkehrszeichen sind nur dann aufzustellen, wenn auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer bestimmte Gefahrensituationen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind behördlicherseits zu bewerten. Für die pauschale Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt gem. § 3 Abs. 3 StVO innerorts **50 km/h**. Von dieser grundsätzlichen Festlegung sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Abweichungen in Form von Geschwindigkeitsreduzierungen möglich:

- Entschärfung von Gefahrensituationen (s. o.) im Einzelfall
- Ausweisung von 30 km/h-Zonen für Wohngebiete
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen

In der Stadt Norden wurden vor ein paar Jahren alle Wohngebiete abseits von Hauptverkehrsstraßen bereits als 30 km/h-Zonen im Sinne des § 45 Abs. 1 c StVO ausgewiesen (**30-Zonen-Konzept**). Diese Möglichkeit der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde somit vor Jahren schon umgesetzt.

Die Verwaltung muss beim Verwaltungshandeln den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (i. S. des Art. 20 Abs. 3 GG) als einen der wichtigsten Grundsätze berücksichtigen. Demnach ist das Handeln **ohne** (Vorbehalt des Gesetzes) und/oder **gegen** eine Rechtsgrundlage (Vorrang des Gesetzes) unzulässig.

Für die in dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte pauschale Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gibt es keine Rechtsgrundlage, welche die Verwaltung entsprechend ermächtigt.

Dem Antrag der Ratsfraktion zur pauschalen Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf allen gemeindeeigenen Straßen in Norden und den Ortsteilen kann daher nicht entsprochen werden.

Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich:

Der Landkreis Aurich als zuständige Fachaufsichtsbehörde hat die dargelegten Ausführungen zu dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und die rechtlichen Beurteilungen der beantragten Sofortmaßnahmen vollumfänglich bestätigt.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage. Er gibt bekannt, dass die „Grünpfeilschilder“ bereits bestellt sind und eine zeitnahe Montage somit erfolgen kann.

Ratsfrau Kolbe dankt der Verwaltung für die schnelle, ausführliche und nachvollziehbare Ausarbeitung des Antrages ihrer Ratsfraktion. Sie kündigt allerdings an, weiterhin ein „Tempo 30“ im gesamten Norder Stadtgebiet zu fordern, bis es die rechtliche Lage ermöglicht und eine Umsetzung erfolgen kann.

Der Ausschuss nimmt die Ergebnisse der verkehrsrechtlichen Prüfung der im Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.10.2020 unter Punkt 2 aufgeführten Sofortmaßnahmen zur Kenntnis.

zu 12 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 13 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsfrau Behnke begrüßt Ikram Ramy vom Norder Kinder- u. Jugendparlament (JuPa) und äußert sich erfreut über ihre Teilnahme an der heutigen Ausschusssitzung.

zu 13.1 Anfragen, Wünsche und Anregungen - Absage Müllsammelaktion 2021

Ratsfrau Behnke bedauert es sehr, dass in diesem Jahr wiederholt keine Müllsammelaktion organisiert wird. Da die Müllverschmutzung im Stadtgebiet sehr stark zunimmt, möchte sie wissen, ob es Alternativen gibt.

Fachdienstleiter Kumstel befürchtet, dass sich die Müllproblematik noch negativer im Norder Stadtbild bemerkbar machen wird, als es jetzt schon der Fall ist. Er erklärt, dass man mit „Bordmitteln“ eine Säuberung durch Stammpersonal aber nicht leisten kann. Es ist ein zu großer Aufwand. Er hofft, dass sich die derzeitige Situation, die der Corona-Pandemie geschuldet ist, bis zum Frühjahr 2022 gebessert hat und die jährliche Müllsammelaktion dann, wie gewohnt, wieder stattfinden kann.

Ratsherr Feldmann entgegnet, dass dringend was passieren muss. Das Erscheinungsbild der Stadt leidet sehr und das darf nicht sein. Es muss nach Möglichkeiten gesucht werden.

Ratsherr Andert erklärt, dass uns zumindest der Abfall der „Silvesterböllerei“ erspart geblieben ist und hofft, dass nächstes Jahr wieder gesammelt werden darf.

zu 13.2 Anfragen, Wünsche und Anregungen - Antrag der CDU-Fraktion auf Gestaltung der Bahnhofstraße im südlichen Bereich

Ratsherr Andert überreicht dem Fachdienstleiter Kumstel, im Namen der CDU-Fraktion, den Antrag „Gestaltung der Bahnhofstraße in Norden im südlichen Bereich ab dem Markt für Tierbedarf „Fressnapf“ mit bepflanzbaren Verkehrsinseln (Bepflanzung mit Bäumen und Blumen)“. In der Konkretisierung des Antrages vom 18.01.2021 wird darum gebeten, die Prüfung der Planung bereits im Jahr 2021 durchzuführen, um dann die - für die Umsetzung notwendigen - Haushaltsmittel für den Haushalt 2022 anmelden zu können.

zu 13.3 Anfragen, Wünsche und Anregungen - Beschilderung Fahrradständer Kleine Mühlenstraße

Ratsherr Andert bittet darum, den Fahrradständer in der *Kleinen Mühlenstraße* als solchen zu beschildern und auf dem angrenzenden Fußweg in der Frostperiode der Räumspflicht nachzukommen.

zu 13.4 Anfragen, Wünsche und Anregungen - Altkleidercontainer Zuckerpolderstraße

Ratsherr Hover macht auf den vermüllten Zustand rund um die Altkleidercontainer in der *Zuckerpolder Straße* aufmerksam und möchte wissen, welche Handhabe wir haben, um diesen katastrophalen Zustand zu ändern.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass es sich bei dem genannten Standort um ein Privatgrundstück handelt. Wenn von diesem Grundstück allerdings keine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, haben wir kaum Möglichkeit der Einflussnahme. Dennoch sind wir in regelmäßigen Kontakt mit den Aufstellern bzw. Betreibern um die Missstände zu beheben.

zu 13.5 Anfragen, Wünsche und Anregungen - Hellerweg

Auf Nachfrage von Ratsherrn Mellies teilt Fachdienstleiter Kumstel mit, dass die Änderung des Bebauungsplans „Hellerweg“ in Kürze rechtskräftig wird. Der Ausbau des *Hellerweges* soll dann zeitnah erfolgen.

zu 14 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Es werden keine Anfragen gestellt.

zu 15 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Hinrichs schließt die Sitzung um 18.37 Uhr.

